

MITTEILUNGSBLATT



der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Mittwoch, 3. Februar 2016

Nummer 5

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: info@vg-uehlfeld.de, www.vg-uehlfeld.de

Trinkwasser-Untersuchungen 2015 - Nachuntersuchung bei schlechten Wasserwerten

Den Besitzern von Hausbrunnen, die bei der letztjährigen Trinkwasseruntersuchung schlechte Wasserwerte hatten, bieten wir die Möglichkeit einer Nachuntersuchung an, bevor wir die Untersuchungsergebnisse an das Landratsamt und Gesundheitsamt weiterleiten.

Wir bitten daher, die an einer Nachuntersuchung interessierten Brunnenbesitzer, sich

bis spätestens 12. Februar 2016

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Uehlfeld, Rosenhofstr. 6, Zimmer-Nr. EG 3, oder telefonisch unter der Ruf-Nr. 9990-14 zu melden und dabei anzugeben, welche Untersuchung durchgeführt werden soll.

Für die Nachuntersuchung selbst ist **Mittwoch, der 17.02.2016, vormittags**, vorgesehen.

Auf direktem Weg zur Mittleren Reife im Mittelschulverbund Neustadt-Diespeck – jetzt auch im „9 + 2“-Modell

Eingeladen zu einer Informationsveranstaltung am **Mittwoch, den 24.02.2016 um 19:30 Uhr** in der Mittelschule am Turm in Neustadt sind alle Eltern von interessierten, lernwilligen und leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern, die die Mittelschule mit einer Mittleren Reife verlassen wollen.

Der Mittlere-Reife-Zug beginnt nach der 6. Klasse und endet mit der Mittleren Reife nach der 10. Jahrgangsstufe. Natürlich gibt es auch noch später die Möglichkeit, aus höheren Jahrgangsstufen in den M-Zug zu wechseln. Eine Besonderheit im Mittelschulverbund in Neustadt-Diespeck ist, dass auch diese Schüler von den Vorteilen eines ganztägigen Unterrichts profitieren können.

Eine neue Chance für Mittelschüler ist, dass diese mit einem guten qualifizierenden Abschluss (Quali) direkt im Anschluss an die 9. Klasse im „9+2“-Modell in 2 Jahren die Mittlere Reife erwerben können.

Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie u. Soziales Region Mittelfranken im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am **Dienstag, den 23.02.2016 in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr** im Ämtergebäude der Stadt Neustadt a.d. Aisch, Würzburger Straße 33, 91413 Neustadt a.d. Aisch, Erdgeschoss, Zimmer 07, einen allgemeinen Außensprechtag durch.

Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch IX, die Gewährung von Elterngeld, Landeserziehungs- und Betreuungsgeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienstopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Neustadt – Bad Windsheim eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.

VHS Außenstelle Uehlfeld mit Gerhardshofen und Dachsbach

Anmeldung und Info: Außenstellenleitung Frau Gericke, 09163 – 201470 (bitte auf AB sprechen), per E-Mail gericke.vhs@gmx.de, über facebook www.facebook.com/pages/VHS-Uehlfeld-Gerhardshofen-Dachsbach oder auch über www.vhs-nea-bw.de

Anmeldung bitte wenn möglich per E-Mail unter gericke.vhs@gmx.de!!! Die neuen Programmhefte liegen an den bekannten Stellen aus. In Kürze ist das aktuelle Angebot auch auf facebook zu finden!!!

NAG4651 Discofox Tanzkurs - Fit für die Faschingszeit

Discofox - der ewig aktuelle Party-Tanzhit für jede Gelegenheit! Mit seinem einfachen Grundschrift lässt er die Männer entspannt und die Ladys elegant aussehen. Sie erlernen bei uns typische Figuren und Kombinationen, die Ihnen auch den Austausch mit anderen Tänzern ermöglichen. Nach diesem Workshop haben Sie ein abwechslungsreiches Discofox-Programm mit ersten Variationsmöglichkeiten an der Hand. Dieser Workshop ist geeignet für

alle Einsteiger ohne Vorkenntnisse oder mit lang zurückliegenden Kenntnissen. Bitte mitbringen: bequeme Tanzschuhe, Getränk
Dachsbach-Gerhardshofen, Aischgrundhalle, Mehrzweckraum im Obergeschoss

Fr., 05.02.16 (1x) 19.30 - 22.00 Uhr mit Annett Kunath-Zeh Tanzschule Project Dance, 19,00 Euro pro Person Bitte paarweise anmelden!

NAG3680 ZUMBA® Fitness für jedermann (-frau)

Let it move you! Schüttel den Alltagsstress ab und lass dich mitreißen von lateinamerikanischen Rhythmen beim beliebtesten Tanzworkout der Welt! Egal ob jung oder alt, Tanzanfänger oder Fortgeschrittener - bei Zumba kann jeder sofort einsteigen und Spaß an der Bewegung finden. Fitness war noch nie so einfach - mach mit und finde heraus, wieviel Energie in dir steckt!

Bitte mitbringen: leichte Sportschuhe, Handtuch
Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Str. 13, Veit-vom-Berg-Schule, Turnhalle Di., 16.02.16 (10x) 19.00 - 20.00 Uhr, mit Ulrike Koch 34,00 Euro

Die aktuellen Kurse finden Sie im neuen Programmheft und auf Facebook.

Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst

Der Rettungsdienst und die Feuerwehr sind in akuten Notfällen unter Tel. 112 erreichbar

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

In Notfällen an Wochenenden und Feiertagen sowie nachts erreichbar unter der neuen Telefonnummer 116 117.

Krisendienst Mittelfranken

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen –
Zentrale Rufnummer für Mittelfranken: 0911/42 48 55 - 0

Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis

06.02./ Dr. Dorothea Stefan

07.02.2016 Adi-Dassler-Str. 9, 91443 Scheinfeld

Dienstbereit: 10.00 – 12.00 und 18.00 – 19.00 Uhr in der Praxis

Apotheken-Bereitschaftsdienst

05.02. – Hirsch-Apotheke

11.02.2016 Bamberger Str. 40, 96172 Mühlhausen

Tel. 09548/260

Schulnachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft

Veit-vom-Berg-Grund- und Mittelschule Uehlfeld



Mittelschüler punkteten mit einem „Gruß aus der Küche“ am Neujahrsempfang

Schüler der Klassen 7 – 9 überraschten die Gäste des Uehlfelder Neujahrsempfanges zu Beginn der Veranstaltung mit vielen kleinen Leckereien. Freudlich boten sie den Bürgern der Gemeinde auf Platten ihre sehr ansprechend dekorierten Häppchen an. Die Gäste waren voll des Lobes über diesen kulinarischen Empfang. Bereits am Tag vorher wurde der Schulfachlehrkräften genutzt, um mit den beiden Fachlehrkräften Frau Altmeyer und Frau Kolb in der Schulküche die verschiedenen Snacks nach Rezepten herzustellen. Am Samstag trafen sich die fleißigen Helfer schon am Nachmittag, um die letzten Vorbereitungen für ihre Happen zu treffen.

Ein großer Dank geht an alle beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie an Frau Altmeyer, die mit viel Liebe diesen „Gruß aus der Uehlfelder Schulküche“ am Neujahrsempfang präsentiert haben.



Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen



Einladung zum Informationsabend

Zu einem Informationsabend in unserer Grundschule laden wir, alle Eltern und Erziehungsberechtigte, der Schulanfänger im September 2016 herzlich ein.

Wann: **Mittwoch, den 17.02.2016 um 19:30 Uhr**

Wo: Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen

Thema: Bestimmungen zur Schuleinschreibung
Schulreife

Fördermöglichkeiten
Informationen zum Schulanfang

Auf Ihr Kommen freuen sich die Lehrerinnen der 1. und 2. Klassen.

Astrid Baugut

Astrid Baugut, Schulleiterin
Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen

Amtl. Bekanntmachungen des Marktes Dachsbach

Telefon 09163/429, Telefax 09163/7354, E-Mail: dachsbach@vg-uehlfeld.de, www.dachsbach.de

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Der Markt Dachsbach erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

§ 1

Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2

Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

§ 3

Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4

Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglich-

keit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und

der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO .

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbind-

lich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

(1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13

Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 25,- Euro.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14

Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15

Abstimmungstag

(1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben

werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel

und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbereich nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungs-

leiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30

Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 3. Februar 2016 in Kraft.

Dachsbach, 5. Januar 2016

Hans-Jürgen Regus, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht und Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz; Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Trais- und Arnshöchstädt in den Aschenbach Fl.-Nr. 54, 92, 372 und 340 bzw. einen Graben zum Aschenbach, Fl.-Nr. 322, Gemarkung Traishöchstädt, Markt Dachsbach

Der Markt Dachsbach hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Trais- und Arnshöchstädt in den Aschenbach Fl.-Nr. 54, 92, 372 und 340 bzw. einen Graben zum Aschenbach, Fl.-Nr. 322, Gemarkung Traishöchstädt, Markt Dachsbach beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher zur Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 10, 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen 1 Monat vom **10.02.2016 bis 10.03.2016** (einschließlich der genannten Tage) beim Markt Dachsbach und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 215) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Die Antragsunterlagen einschließlich des Bekanntmachungstextes stehen parallel auch auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link www.kreis-nea.de/qr/27a zur Verfügung. Nur die in der ortsüblichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die beim Markt Dachsbach ausgelegten Papierunterlagen sind rechtsverbindlich!

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens 24.03.2016

(=2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Dachsbach und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 215) erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam!

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dachsbach, den 27.01.2016

Regus, 1. Bürgermeister

Kanalbefahrung in Rauschenberg

Ab Montag, 01.02.2016, findet eine Kanalbefahrung in ganz Rauschenberg statt. Dabei muss auch Privatgrund betreten werden. Wir bitten die betroffenen Anlieger den Mitarbeitern der ausführenden Firma freien Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Die Arbeiten dauern, witterungsbedingt, ca. 2 – 3 Wochen an.

H.-J. Regus

Bürgermeister Dachsbach

Holzplätze zu versteigern

Der Markt Dachsbach versteigert insgesamt fünf Holzplätze:

4 Plätze in Traishöchstädt

1 Platz in Dachsbach

Treffpunkt: am **Samstag, den 06.02.2016 um 9:30 Uhr** in Traishöchstädt am Gemeindeweiler, unterhalb Anwesen Kraus

Markt Dachsbach

H.-J. Regus, 1. Bürgermeister

Seniorengruppe

Die Seniorengruppe Dachsbach bedankt sich ganz herzlich für den wunderschönen Nachmittag.

Bedanken möchten wir uns bei der „Veh-Harfen-Gruppe Unterer Aischgrund“ für die Liedvorträge und bei unserem Musikanten Erwin, der uns das ganze Jahr durch begleitet. Ein weiterer Dank geht an den Bürgermeister, der uns die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und seiner Frau Karin, die immer die Plätzchen zu Weihnachten backt.

Vielen Dank an alle, wir haben uns sehr gefreut.



Amtl. Bekanntmachungen der Gemeinde Gerhardshofen

Tel. 09163/575, Telefax 09163/7139, E-Mail: gerhardshofen@vg-uehlfeld.de, www.gerhardshofen.de

Fundsache

In der Birnbaumer Straße wurde in der 2. KW eine abnehmbare **Fahrradlampe** gefunden.

Die Fundsache kann während der Amtsstunden im Rathaus abgeholt werden.

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Uehlfeld

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: uehlfeld@vg-uehlfeld.de, www.uehlfeld.de

Einladung

**zu einer Sitzung des Marktgemeinderates Uehlfeld
am Donnerstag, den 4. Februar 2016 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge:
 - 2.1 Bauantrag Brigitte, Heinz u. Martina Oettingshausen – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in 91486 Uehlfeld, Hartmann-Schedel-Str. 7, Flur-Nr. 1055/83, Gemark. Uehlfeld; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Weiten Graben II“
 - 2.2 zu Bauvoranfrage Fa. Hombach – Erweiterung Montagehalle mit Versandbereich und Sozialräumen in 91486 Uehlfeld, Flur-Nr. 904/1 und 905, Gemark. Uehlfeld; Verlegung der Stellplätze auf Flur-Nr. 926/4, Gemark. Uehlfeld
 - 2.3 Markt Uehlfeld – Umnutzung eines bestehenden Wohnhauses für verschiedene, ehrenamtlich betreute Kleingruppen in 91486 Uehlfeld, Bamberger Str. 7, Flur-Nr. 910/3, Gemark. Uehlfeld
 - 2.4 Markt Uehlfeld – Umnutzung eines bestehenden Anbaus zu Gemeinschaftseinrichtungen in 91486 Uehlfeld, Bamberger Str. 7, Flur-Nr. 910/3, Gemark. Uehlfeld
 - 2.5 Bauvoranfrage Charlotte Baumann – Errichtung eines Einfamilienhauses nach Abriss des bestehenden Wohnhauses und eines Stallgebäudes in 91486 Uehlfeld, Tragelhöchstädt 22, Flur-Nr. 46, Gemark. Tragelhöchstädt
 - 2.6 Bauantrag Stefanie und Patrick Seybold – Ausbau des Spitzbodens zum Wohnraum/Lagerraum sowie Treppenbau zur Erschließung des Spitzbodens in 91486 Uehlfeld, Am Baumgarten 5, Flur-Nr. 1083/1, Gemark. Uehlfeld
3. Beschlussfassung kaufmännischer Jahresabschluss 2014
4. Bildung der Haushaltsreste für das Haushaltsjahr 2014
5. Vorstellung des Spielplatzprüfberichtes der 14 gemeindlichen Kinderspielplätze durch Bauhofleiter Jens Kirchhöfer
6. Sonstiges

7. Wünsche und Anfragen der Gemeinderäte
8. Fragen von Bürgerinnen und Bürgern

An den öffentlichen Teil der Sitzung schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Zum öffentlichen Teil ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Markt Uehlfeld

W. Stöcker, Bürgermeister

Kindertagesstätte Schornweisach 181; 91486 Uehlfeld;
Tel.: 09163/8045; Mo – Fr. 7:00 – 16:00 Uhr
E-Mail: kindergarten-schornweisach@uehlfeld.de



Anmeldung für das Kita-Jahr 2016/2017

Anmeldezeit: **18.01.2016 – 19.02.2016**

Aufnahmealter: 2. Lj. bis Grundschulalter

Öffnungszeiten: täglich von 7:00 – 16:00 Uhr

Die Anforderungen im Bildungsbereich steigen drastisch an, nach der Pisa-Studie hat sich nun bereits im Kiga-Alter ein ausgeprägtes Leistungsdenken breit gemacht. Leider wird hierbei oft unterschätzt wie wichtig intensive Bewegungs- und Sinneserfahrungen in der Kindheit für eine gesunde persönliche Entwicklung, auch als Basis für eine optimale Lern-, Konzentrationsfähigkeit, logisches Denken etc. sind.

Diese Grundsätze in Anlehnung an den Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan stehen im Mittelpunkt unseres pädagogischen Konzepts. Die Schwerpunkte unserer täglichen Arbeit mit Ihren Kindern in unserer eingruppigen „Naturtagesstätte“ stellen wir Ihnen gerne nach Vereinbarung bei einem persönlichen Gespräch vor... neugierig geworden? – Dann schauen Sie doch einfach mal bei uns rein.

„WAS WIR FRÜH IN JUNGEN HERZEN PFLANZEN, TRÄGT VIELERLEI FRÜCHTE“

gez. Kita-Ltg.: I. Stachel-Hauth

Übungstermine der Freiwilligen Feuerwehren

Markt Dachsbach

Dachsbach Do. 04.02.2016 19.00 Uhr Winterschulung

Kirchliche Nachrichten

Bereitschaftsdienst für die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach/Oberhöchstädt, Gerhardshofen und Uehlfeld

Sonntag, 07.02.2016 (Estomihi)

Pfr. Schuhmacher, Uehlfeld – Tel. 09163/231

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach und Oberhöchstädt

Mittwoch, 03.02.

16.00 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Gemeindeheim Dachsbach
17.00 Uhr Präparanden-Unterricht im Gemeindeheim Dachsbach

Donnerstag, 04.02.

19.30 Uhr Bibelstunde im Pfarrgemeindehaus Oberhöchstädt
20.00 Uhr ELJ Dachsbach

Freitag, 05.02.

19.30 Uhr Posaunenchor Oberhöchstädt

Estomihi, 07.02.

9.00 Uhr Gottesdienst in Dachsbach (Lektorin Steidl)
9.00 Uhr Kindergottesdienst im Chorhaus St. Sebastian, Dachsbach
10.15 Uhr Gottesdienst in Oberhöchstädt (Lektorin Steidl)

Montag, 08.02.

9.30 Uhr Krabbelgruppe Aischwiesenhüpfer (Gemeindeheim Dachsbach)
14.30 Uhr Kinderfasching im Evang. Gemeindeheim Dachsbach

Mittwoch, 10.02.

19.30 Uhr Weltgebetstag-Vorbereitung im Pfarrgemeindehaus Oberhöchstädt

Rosenmontags-Kinderfasching am 08.02.2016

im Gemeindeheim Dachsbach, Nelkenstr. 1, von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Ihr seid 4 Jahre und älter und möchtet ohne Mamas und Papas einen tollen Nachmittag verbringen?!

Waffen, Schwerter und sonstiges „Geschieß“ lasst ihr bitte zu Hause. Unkostenbeitrag 2 Euro.

Wir freuen uns auf Dich.

Kigo-Team Dachsbach

Weltgebetstag-Vorbereitung

Wir laden zum ersten Vorbereitungs-Treffen für den Weltgebets-tag, der am Freitag, 4. März stattfindet, recht herzlich ein für **Mittwoch, 10. Februar um 19.30 Uhr** im Pfarrgemeindehaus Oberhöchstädt.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gerhardshofen

Mittwoch, 03.02.2015

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Die kleinen Strampler“
16.15 Uhr Konfirmandenunterricht

19.30 Uhr Projektchor

Freitag, 05.02.2016

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 07.02.2016 (Estomihi)

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Gerhardshofen (Vikarin Sichert)

Montag, 08.02.2016

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Die frechen Früchtchen“

Mittwoch, 10.02.2016

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Die kleinen Strampler“
In den Faschingsferien entfällt der Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 11.02.2016

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindesaal

Hinweise:

Vom 3. bis 5.2. ist das Pfarrersehepaar Kleinschroth auf Tagung der Dekanatskonfirmandenbeauftragten in Heilsbrunn. Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt Pfr. Wolfgang Schuhmacher, Uehlfeld (Tel. 09163/231).

Vom 9. bis 14.2.2016 hat das Pfarrersehepaar Kleinschroth Urlaub. Die Vertretung hat am 9.2. ebenfalls Pfr. Schuhmacher (s.o.) und vom 10. bis 14.2. Pfr. Bielor, Dachsbach (Tel. 09163/350)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Schornweisach-Vestenbergsreuth

So. 07.02.2016 - Estomihi

9.00 Uhr Gottesdienst in Schornweisach mit Lektor Sterner
Gleichzeitig zum Hauptgottesdienst findet auch der Kindergottesdienst statt.

10.15 Uhr Gottesdienst in Vestenbergsreuth mit Lektor Sterner
Gleichzeitig zum Hauptgottesdienst findet auch der Kindergottesdienst statt.

So. 14.02.2016 - Invokavit

14.00 Uhr Einführungsgottesdienst von Pfrin. Tabea Richter in Schornweisach

Die Kirchengemeinde Schornweisach-Vestenbergsreuth veranstaltet im Hinblick auf die nächstjährige 500-Jahr-Feier der Reformation von Donnerstag, 26.05. (Fronleichnam) bis Samstag, 28.05.2016 einen **Gemeindeausflug** in die Lutherstadt Wittenberg.

Bei Interesse bitte mit Frau Renate Kugler (Tel. 0 91 63 - 77 47) oder mit Herrn Marcus Rain (Tel. 0 91 63 - 99 69 30) in Verbindung setzen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld

www.pfarramt-uehlfeld.de, Tel. 09163 – 231, Fax 996871

Bürozeiten: Mittwoch und Freitag von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

Mittwoch, 3. Februar 2016

9.00 Uhr Frauenfrühstück im evang. Gemeindehaus
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 7. Februar 2016 - Estomihi

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Pfr. Dr. Schuhmacher)
11.00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim
mit Abendmahl

Mittwoch, 10. Februar 2016

19.00 Uhr Kirchenvorstandssitzung
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 14. Februar 2016 - Invocavit

9.30 Uhr Familiengottesdienst (Pfr. Dr. Schuhmacher)
mit Abendmahl

**Mittwoch, 17. Februar 2016**

19.30 Uhr Konfirmation 2017 – Elternabend zusammen
mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Bitte beachten Sie, dass das Pfarramt am 17. Februar nicht besetzt ist.

Herzliche Einladung zum Frauenfrühstück am Mittwoch, 3. Februar 2016 – 9.00 Uhr (evang. Gemeindehaus)

Unser Referent, Pfarrer i. R. Alfred Maurer, wird uns das Leben und Wirken von Albert Schweitzer näher bringen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr „Frauenfrühstücksteam“

Konfirmation 2017**Elternabend zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden 2017 am 17. Februar 2016, 19.30 Uhr ev. Gemeindehaus**

Für die Konfirmandinnen und Konfirmanden des Konfirmandenjahrgangs 2017 naht die Vorbereitungszeit auf das Fest der Konfirmation mit Riesenschritten.

Die Vorbereitungszeit beginnt mit dem ersten Elternabend am 17. Februar 2016 um 19.30 Uhr im ev. Gemeindehaus. An diesem Elternabend erfolgt die Anmeldung zur Vorbereitung auf die Konfirmation 2017. Bitte bringen Sie eine Kopie der Taufurkunde mit, wenn Ihr Kind nicht in Uehlfeld getauft wurde.

Weitere Infos auch unter: [www.pfarramt-uehlfeld.de /Was tun wenn/ Konfirmation 2017](http://www.pfarramt-uehlfeld.de/Was_tun_wenn/Konfirmation_2017)

Katholische Kirchennachrichten**Filialgemeinde Sankt Bonifatius Uehlfeld, Dachsbach, Gerhardshofen**

Pastoralreferent Christian Lauger erreichen Sie unter der Telefonnummer 0175/2647301 o. 09193/5047265 oder dienstags von 10.30-11.30 Uhr im Pfarrbüro Sterpersdorf (außer in den Schulferien) Das Pfarrbüro St. Vitus in Sterpersdorf erreichen Sie unter der Telefonnummer 09193/3490. Bürozeiten: Dienstag von 9.00-11.00 Uhr, Donnerstag von 16.00 -18.00 Uhr

Freitag, den 05.02.2016**Uehlfeld**

16.00 Uhr Treffen der Kommunionkinder

Sonntag, den 07.02.2016**Uehlfeld**

10.30 Uhr Heilige Messe mit Erteilen des Blasiussegens

Sterpersdorf

9.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, den 09.02.2016**Uehlfeld**

9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum entfällt!

Mittwoch, den 10.02.2016 (Aschermittwoch)**Sterpersdorf**

19.00 Uhr Heilige Messe mit Auflegen des Aschenkreuzes

Die Intentionen können bei Fam. Weiß Tel. 09163/1633 oder in der Sakristei bestellt werden.

Christusgemeinde Diespeck - Gerhardshofen**Donnerstag, 04.02.16**

17:00 Uhr Kids Zone (6 – 12 Jahre)

Aktionen: Wraps; Dorfrallye; Gummipistolen bauen

18:45 Uhr teens for Christ (t4C) (12 – 16 Jahre)

Thema: „Fair Trade“: Was ist das? Braucht man das?

19:30 Uhr Gebetskreis

Freitag, 05.02.16

9:00 Uhr Krabbelgruppe „Glühwürmchen“

20:00 Uhr Jugendkreis (ab 16 Jahre)

Sonntag, 07.02.16

10:00 Uhr Familiengottesdienst „Wer ist Jesus? Jesus die Tür“

Montag, 08.02.16

20:00 Uhr Bibelgesprächskreis

In den Ferien finden keine Krabbelgruppe, Jungscharen, EC-Pfadfinder und teens for Christ statt.

Während unserer Gottesdienste stehen für die ganz Kleinen Eltern-Kind-Räume zur Verfügung. Alle Kinder zwischen 2 ½ und 6 Jahren dürfen während der Predigt gerne mit dem „kleinen Raben“ und seinen Mitarbeitern singen, spielen und spannende Geschichten hören. Für Kinder ab der 1. Klasse bis 12 Jahre findet parallel zum Gottesdienst das „Abenteuerland“ statt. Beim „Abenteuerland“ können die Kinder nach Herzenslust in der Spielstraße, bei Liedern und spannenden biblischen Geschichten gemeinsam Spaß haben.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders bekannt gegeben, im Gemeindezentrum der Christusgemeinde in Diespeck statt.

Kontakt: Christusgemeinde Diespeck-Gerhardshofen (evangelische Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e. V.), Bergstr. 17/Eingang Bodenfeldstraße (großer Parkplatz von Stickerei Müller), 91456 Diespeck, Gemeindepastor Volker Ulm, Tel. 09161/61428, Jugendpastor Samuel Haubner, Tel. 09161/8728684, www.christusgemeinde.com.

Vereine und Verbände

Fränkischer Albverein e.V. -**Wanderung am Freitag, 12.02.2016 - Vom Steinachgrund über Rockenbach in den Weisachgrund**

Am Freitag, 12.02.2016, bietet der FAV eine Wanderung (Streckenlänge ca. 13 km) an, die von Kleinsteinach nach Rockenbach

mit Schloßbesichtigung, weiter nach Schornweisach (E) und über Neuebersbach zurück nach Kleinsteinach führt. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr am Parkplatz Wasenmühle in Neustadt (Fahrt mit Privat-PKW). Anmeldung bis 11.02.2016 bei WF Hanne Feder, Tel. 09104-2379.

Kleintierzuchtverein Gerhardshofen und Umgebung e.V.

Am **Samstag, den 13. 02. 2016 um 19:30 Uhr** findet im Gasthaus „Zur Einkehr“ in Forst die diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesen des letzten Protokolls
4. Bericht des 1. Vorstandes
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung von Vorstandschaft und Kassier
8. Bericht des Zuchtwartes
9. Bericht des Jugendobmannes
10. Verschiedenes
11. Wünsche und Anträge

Hierzu ergeht an alle Mitglieder recht herzliche Einladung.
Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Fritz Pieler, 1. Vorstand

VORANKÜNDIGUNG:

U10 EISHOCKEY- TURNIER am 07.02.2016

Am **Sonntag, den 7. Februar 2016** ist es wieder soweit! Im Eisstadion am Kieferndorfer Weg in Höchststadt freuen sich die Kleinsten Kufenflitzer der Young Alligators auf ihr Heimturnier!

Ebenso freuen wir uns wieder auf viele Besucher im Stadion und lautstarke Unterstützung für die Young Alligators Höchststadt! Bitte bringt alles mit was ordentlich Lärm macht und unterstützt unsere kleinen Eishockey- Cracks!. Ab 10:00 Uhr rockt hier wieder ordentlich der Alligator, der Eintritt ist frei.

Teilnehmende Mannschaften sind neben den Young Alligators Höchststadt, der EHC Bayreuth, EHC 80 Nürnberg und ERSC Amberg. Eine mächtig starke Gruppe!
Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt, es gibt Kaffee und Kuchen gegen eine kleine Spende zugunsten unseres Nachwuchses.

Jagdgenossenschaft Demantsfürth – Voggendorf

Jahreshauptversammlung

Die ordentliche, nichtöffentliche Mitgliederversammlung mit dem alljährlichen Jagdessen findet am **13. Februar 2016 um 19.30 Uhr** im Gasthaus Prechtel in Uehlfeld statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
6. Verwendung des Jagdpachtes 2015/16
7. Wünsche und Anfragen

Wichtiger Hinweis:

Besitzänderung, Zu- und Verkauf von Grundstücken sind bei Vorstand G. Däumler zu melden.
Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Demantsfürth – Voggendorf sind herzlichst eingeladen.

Das **Damenessen** findet am **20. Februar 2016 um 19:30 Uhr** im Gasthaus Prechtel statt. Hierzu sind alle Frauen der Jagdgenossen eingeladen.

G. Däumler, Vorstand

FFW Willmersbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung am **Samstag, den 13. Februar um 19.00 Uhr** im Schützenhaus in Willmersbach.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Begrüßung durch Bgm. Mönius
3. Bericht des Kmdt.
4. Vorschau auf 2016
5. Wünsche und Anträge

Kmdt. Walter Mönius

SV Willmersbach e.V.

!!! Faschingskehraus !!!

Am **Faschingsdienstag, den 09.02.2016 ab 17:00 Uhr** großer Faschingskehraus im Schützenhaus.

Voranzeige:

Unsere Wirtsleute machen Urlaub, deshalb ist das Schützenhaus **vom 15.02. – 10.03.2016 geschlossen**.

Gez. M. Plachert (Schriftführer)

Jagdgenossenschaft Oberhöchstädt-Rauschenberg

Einladung zur Jagdversammlung

Die Jagdgenossenschaft Oberhöchstädt-Rauschenberg hält am **Samstag, den 13. Februar 2016 um 19.30 Uhr** ihre Jagdversammlung im Gasthaus Zimmermann in Rauschenberg ab.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht des Jagdpächters
7. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Hinweis: Laut § 6 Absatz 8 der Satzung der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse dem Jagdvorsteher einen Eigentumswechsel oder sonstige Änderungen seines Besitzstandes im Gemeinschaftsjagdrevier unverzüglich mitzuteilen.

Zu Beginn der Versammlung lädt der Jagdpächter zu einem Essen ein. Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen

Die Vorstandschaft

Männergesangverein 1865 Dachsbach

Der MGV 1865 Dachsbach lädt die gesamte Bevölkerung am **Sa., 06.02.2016** zum Faschingsball ein, unter dem Motto: „Wilder Westen“ .

Ort: Landgasthof „Zum Brandenburger Adler“, Dachsbach

Einlaß: **19 Uhr, Beginn: 20 Uhr**

Eintritt: 6,- € / Schüler + Azubi 4,- €

Auch in diesem Jahr gibt es: Musik von Kalle & Olli, Liedbeiträge des MGV diesmal mit einer Zeitreise in die Deutsche Musikszene, große Tombola mit tollen Preisen und natürlich wieder etwas ganz Besonderes: Showeinlage der „Elferratsgarde Prunklosia Emskirchen“ .
Wir freuen uns auf Ihr Kommen !

MGV 1865 Dachsbach

Georg Brauer, 1. Vorstand

<http://www.maennergesangverein-dachsbach.de>

Evang. Gemeindeverein Schornweisach e.V.

Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, 19. Februar 2016 um 19.00 Uhr**, Gasthaus „Am Dorfbrunnen“

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Bericht der 1. Vorsitzenden

- 2 Bericht der Schriftführerin
- 3 Bericht der Kassiererin und Kassenprüfer
- 4 Entlastung der Vorstandschaft
- 5 Neuwahlen
- 6 Wünsche und Anregungen

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Die Vorstandschaft
gez. Lydia Friese, 1. Vorsitzende

Eigentum – Schutzgemeinschaft der Gemarkung Rauschenberg/ Oberhöchstädt e.V.

1. Vorsitzender Friedrich Wegscheider, Ziegelhütte 1, 91462 Dachsbach
Tel. 09163/1727; Fax 09163/1727

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 2016 Sonntag, 14. Februar 2016, 18.00 Uhr

Gasthaus zur Krone, , Fam. Zimmermann, Rauschenberg

Agenda:

- Begrüßung
- Mitgliederinformation zur
„Festsetzung Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung
Rauschenberg“ der Gemeinde Dachsbach
(Mitteilungsblatt Nr. 1-2/2016 v. 13.1.2016)

Aufgrund der thematischen Aktualität und der Tragweite der anstehenden Entscheidungen ist die Anwesenheit aller Mitglieder von Bedeutung!

Bei Verhinderung bitte tel. Bescheid (ab 20.00 – 09163 1727) an
1. Vors. Fritz Wegscheider!

gez. Vorstandschaft
Eigentum-Schutzgemeinschaft der Gemarkung Rauschenberg/
Oberhöchstädt e.V.

Eisstock-Schützen-Club Uehlfeld e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2016

Am **Sonntag, den 14.02.2016** findet um **18.00 Uhr** im Nebenzimmer der Brauerei Prechtel die ordentliche Jahreshauptversammlung des ESC Uehlfeld e.V. statt. Hierzu geht an alle Mitglieder eine herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1.Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Berichte:
 - 1. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge für 2016
6. Ehrungen
7. Wünsche und Anträge

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Alexander Theinl (1. Vorsitzender)

Bernd Regenauer „Regenauers NÜTZEL – bäggindaun“

Harald Nützel ist wieder da - bäggindaun, zurück in der Stadt!

10 Jahre war er als Reiseleiter für Busunternehmen unterwegs und führte Touristengruppen quer durch Europa. Doch zerrieben zwischen Verkaufsveranstaltungen, Reklamationen und Übersetzungsfehlern plagte ihn das Heimweh. Nur zu gerne folgt er deshalb dem Ruf des bayerischen Heimatministeriums in Nürnberg, das ihn jetzt als kompetente Fachkraft in seine Dienste nimmt.



Hier, mitten im Think Tank der Staatsregierung, bezieht er sein Büro. Das in seiner Außenwirkung leicht angeschlagene Ministerium verdient und braucht eine fränkische Konifere wie Nützel. Einen, der wie kein anderer die Seelenlandschaft gebeutelter strukturschwacher Franken kennt. Einen, der zu Höchstform aufläuft, wenn es um Provinzfürsten, Stromtrassen, Schützenvereine, Windkraftträder und Breitbandversorgung geht. Sein Auftrag ist, eine Imagekampagne für die Region zu entwickeln. Ein Job, den nur ein Harald Nützel perfekt und souverän in den Sand setzen kann...

Samstag, 13. Februar, 2016, 20:00 Uhr

Brauerei Prechtel, Uehlfeld

Kartenvorverkauf: ab sofort

- Uehlfeld** - Brauerei Prechtel, Raiffeisenbank, Sparkasse
Neustadt - Bücherladen Libretto
Höchststadt - Bücherstube

Walter Kirsch, 1. Vorsitzender

„Offenes Torhaus“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am **Sonntag, den 14. Februar** ist das Torhaus von **14.00 bis 17.00** zur Besichtigung geöffnet.

Mit leckeren Kuchen, Kaffee, Tee und anderen Getränken können Sie bei uns entspannen.

Auf Ihren Besuch freut sich das Bänkla-Team



Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf e. V.

Unsere nächste Monatsversammlung mit Ringausgabe findet am **Freitag, den 5. Februar 2016 um 19:30 Uhr** im Jugendraum der Geflügelhalle in Rezelsdorf statt.

Zu dieser Versammlung möchten wir alle Mitglieder und Freunde des Vereins recht herzlich einladen. Wie bereits in den letzten Jahren gibt es auch an dieser Versammlung wieder Karpfen zum Essen.

Auf Ihren Besuch freuen sich
Die Rezelsdorfer Geflügelzüchter

Aktuelle Informationen gibt es ab sofort auch auf immer auf unserer neuen Homepage: www.rgzv-rezelsdorf.de

Seniorenbeirat der Stadt Höchststadt Veranstaltungsreihe im Winterhalbjahr 2015/2016

Fit und gesund in den (Vor-)Ruhestand und im Ruhestand

Den neuen Lebensabschnitt als Chance sehen

Referenten: Herr Elmar Gerner, Gesundheits- und Business Coach
Frau Jeanette Wilbrand, Gesundheitsmanagerin

1. Hintergründe und Aktivitäten
2. Die Veränderung positiv bewältigen
3. Persönliche Balance mit Hilfe eines ganzheitlichen Gesundheitsmodells finden
4. Wie funktioniert ein erfolgreiches und dauerhaftes Selbstcoaching

Mittwoch, 24. Februar 2016 – 19.30 Uhr

Fortuna Kulturfabrik, Maria-Elisabeth Schaeffler Kultursaal
Bahnhofstraße 9, 91315 Höchststadt

Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt ist frei

Obst- und Gartenbauverein Rauschenberg

Einladung Jahreshauptversammlung 2016

Hiermit werden alle Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereines Rauschenberg zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2016

am **Freitag, den 19. Februar 2016 um 19.30 Uhr** im Gasthaus Zimmermann recht herzlich eingeladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Bericht des 1.Vorsitzenden
2. Protokoll des Schriftführers
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Erhöhung Mitgliedsbeitrag und Kosten Gartenratgeber
7. Veranstaltungen und Termine 2016
8. Wünsche und Anfragen

Wir hoffen auf einen recht zahlreichen Besuch der Versammlung!

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Bierlein, 1. Vorsitzender

KULTUR IN HÖCHSTADT

| | | | | Februar 2016 | |
|-------------|----------------|--|---------------|---|--|
| 04.02.2016 | 19.00 Uhr | „Gesundheitsvorsorge“ | Eintritt frei | VA: Hildegard-Gesprächskreis | |
| Donnerstag | Kultursaal FKF | Referent: Robert Franz | | AP: Fr. Schuler, Tel.3570, Pfr.-Eckert-Str.11 | |
| 09.02.2016 | 14.00 Uhr | Faschingsumzug und After-Umzugs-Party am Marktplatz | Eintritt frei | VA: Stadt Höchststadt an der Aisch | |
| Fa.Dienstag | Innenstadt | | | AP: Fr. Susanne Gabler | |
| 09.02.2016 | 14.00-17.30Uhr | Kinderfasching mit Eltern, Verwandten, Bekannten, Freunden | Eintritt frei | VA: CSU, Frauenunion, Junge Union | |
| Fa.Dienstag | Aischthalle | | | AP: Michael Schwägerl | |

Spezielle Angebote für Familien

Das Gesundheitsamt im Landkreis bietet für Mütter mit kleinen Kindern folgende Angebote in der Fortuna Kulturfabrik:

| | | | | | |
|------------|----------------|-------------------------------------|---------------------|---------------------|--|
| 04.02.2016 | 9:30-11.00 Uhr | Babywerkstatt: Fragen und Austausch | Teilnahme kostenlos | VA: Gesundheitsamt | |
| Donnerstag | Partyräum, JuZ | | | AP: Fr. Gabi Andres | |

JUGEND IN HÖCHSTADT

DEIN PROGRAMM IM CHILL OUT

| | | | | |
|-----------------------|------------------------------------|-------------|---|--|
| Di. 2.2. – Mi. 3.2. | GESCHLOSSEN | | | |
| Do. 4.2. | Tanztraining „One Billion Rising“ | 18 – 19 Uhr | Eintritt frei, für die ganze Familie | |
| Fr. 5.2. | NEU + NEU + NEU Café International | Ab 18 Uhr | Treffpunkt für alle Nationen jeden Alters, Eintritt frei | |
| Mo. 8.2. | Wellnesstag | 12 – 16 Uhr | Wir verwöhnen unseren Körper mit selbstgemachter Naturkosmetik und Smoothies, Eintritt frei, für alle ab 10 Jahren, Anmeldung bis 4.2. erforderlich | |
| Mi. 10.2. – Do. 11.2. | Minion-Übernachtung | 18 – 10 Uhr | Wir verbringen eine ganze Nacht mit unseren gelben Freunden. Kosten: 3€ (incl. Abendessen und Frühstück), für alle von 9 – 14 Jahren, Anmeldung bis 4.2. erforderlich | |

HEC aktuell

Sebastian Reich 2016 – Amanda packt aus!

Samstag, 12. März 2016 – 20:00 Uhr – Aischthalle Höchststadt
Knapp drei Jahre waren der Würzburger Comedian und seine liebenswert-freche Nilpferd-Lady mit ihrer ersten Soloshow „Bauchlandung“ unterwegs. Nun hat Amanda die (vorlaute) Schnauze voll: Sie packt aus - im gleichnamigen neuen Tourprogramm.

Tausende Kilometer auf der Autobahn, Kurioses in Hotels und Abstellkammern, zahlreiche Flirts mit C- und F-Promis, unzählige Erlebnisse hinter den Kulissen: Amanda hat die letzten drei Jahre viel erlebt. Wo andere eine Biographie schreiben, geht sie lieber

gleich auf die Bühne – und packt aus! Die Augen sind dabei immer und überall, das Mundwerk locker wie nie, denn Klatsch & Tratsch ist die schönste Beschäftigung der Diva auf Tour. Was ihr Bühnenpartner dabei denkt, ist ihr mittlerweile ziemlich egal, so hat sie kürzlich erst aus „Pierre Ruby“ kurzerhand Sebastian Reich gemacht, und das war erst der Anfang. Dauersingle Amanda strotzt vor neuem Selbstbewusstsein, auch wenn sie eine Frage täglich beschäftigt: Wo bleibt der Mann fürs Leben? Woher sie die neue Power, die Coolness und vor allen Dingen ihre geheimen und brennenden Informationen nimmt, bleibt ihr spezifisches Geheimnis. Doch auch Sebastian wird Mittel und Wege finden, Licht ins Dunkel zu bringen.

Von A wie Abhörtechnik bis Z wie Zielgewicht - es gibt nichts, über das Amanda nicht mit spitzer Zunge zu berichten wüsste. Alleine bleibt sie dabei auch nicht lange: Amanda wäre nicht Amanda, wenn sie für ihr Publikum nicht noch ein paar neue Gäste, sogenannte „Auspackhilfen“, eingeladen hätte.

120 Minuten geballte Nilpferd-Comedy, wilde Wortgefechte & verrückte Überraschungen prallen auf die Lach- und Bauchmuskeln der Zuschauer. Amanda packt aus! Da kann der Rest wohl einpacken.

Kartenvorverkauf ab sofort bei:

WIGWAM Outdoor, Hauptstraße 26, 91315 Höchststadt

Telefon: 09193 / 503 413 4

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 9:30 Uhr - 18:00 Uhr, Sa. 9:00 Uhr - 13:00 Uhr

Parkplätze in unmittelbarer Nähe (Raiffeisenbank/Am Graben)

Achtung: An den Vorverkaufsstellen ist aus organisatorischen Gründen nur Bargeldzahlung möglich.

Oder per Mail an: Martin.Mueller@Hoechststadt-Alligators.de

Die Faszination Eishockey LIVE erleben!

Die nächsten Heimspiele-Termine der Höchststadt Alligators entnehmen Sie bitte der örtlichen Tageszeitungen. Weitere Informationen unter: www.hoechststadt-alligators.de oder www.facebook.com/HoechststadtAlligators

CSU Ortsverband Gerhardshofen und Frauen-Union unterer Aischgrund

laden ein zum Wintergrillen in der Sandgasse Gerhardshofen.

Freitag, 12. Februar 2016 ab 17:30 Uhr

Nach gutem Besuch in den letzten Jahren, laden wir wieder alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Interessierten ein, mit uns einen schönen Winterabend bei Grillwürsten, Getränken (kalt und warm) und ungezwungenen Gesprächen zu verbringen.

Landrat Weiß, Bürgermeister Mönius und auch der eine oder andere Mandatsträger werden für Gespräche offen sein.

Christine Probst, FU-Vorsitzende

Walter Reiß, CSU-Ortsvorsitzender